

# Notengebung bei hohen Fehlzeiten

**Beitrag von „Humblebee“ vom 25. Juni 2025 20:55**

## Zitat von Bolzbold

Was die so genannte Attestpflicht betrifft, so hat das Schulministerium uns dieses Schwert faktisch genommen. Die Attestpflicht ist auf Einzelfälle beschränkt und kann nicht als Automatismus verhängt werden, wie das vor einigen Jahren noch übliche Praxis war.

Zur Entlassung eines Oberstufenschülers oder einer Schülerin gilt § 53 Abs. 4 SchulG.  
*"Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler **innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden** unentschuldigt versäumt hat."*

20 Stunden innerhalb von 30 Tagen kommen schnell zusammen, da die SchülerInnen 34 Stunden pro Woche im Durchschnitt belegen müssen. Das haben sie mitunter nach vier Tagen schon zusammen.

Interessant! Danke für die Infos, wie es in NRW "läuft"!